

B E K A N N T M A C H U N G

zur Anordnung der Neuwahlen des Gemeinderats für die Amtsdauer 2020 – 2024 sowie zur Änderung der Wahlordnung; 2. Wahlgang vom 28. Juni 2020

1. Am Sonntag, 28. Juni 2020, findet gestützt auf die Anordnung des Justiz- und Sicherheitsdepartementes des Kantons Luzern vom 15. Oktober 2019 bzw. die Änderung der Wahlordnung vom 7. April 2020 sowie die §§ 26 ff. und 90 ff. des Stimmrechtsgesetzes (StRG), unter Vorbehalt einer stillen Nachwahl, die Neuwahlen eines Gemeinderatsmitglieds mittels Urne statt.
2. Werden für die Neuwahlen nur eine Kandidatin oder ein Kandidat vorgeschlagen, so ist diese oder dieser, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden, in stiller Nachwahl gewählt und es wird keine Urnenwahl durchgeführt.
3. Wahlvorschläge müssen bis **Donnerstag, 30. April 2020, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Horw**, eintreffen. Die Wahlvorschläge sind durch 10 Stimmberechtigte, die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind, zu unterzeichnen. Auf dem Wahlvorschlag sind für die vorgeschlagene Person sowie die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner folgende Angaben zu machen: Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Wohnort mit genauer Adresse; für die vorgeschlagene Person überdies der Beruf, das Geschlecht und den Heimatort. Die vorgeschlagene Person hat schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annimmt. Diese Erklärung ist zusammen mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonsten die vorgeschlagene Person für die Wahl ausser Betracht fällt. **Für die Kandidatin bzw. den Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der Vertreterin oder des Vertreters des Wahlvorschlags.**
4. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Wahlzettel amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten zugestellt. Die Stimmberechtigten können gegen Vergütung der Kosten bei der Gemeindekanzlei Horw zusätzliche amtliche gedruckte Wahlzettel beziehen. Die Kosten belaufen sich auf Fr. 65.00 (exkl. MwSt.) pro 1000 Exemplare einer Wahlliste. Die Bestellungen haben bis Donnerstag, 30. April 2020, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Horw zu erfolgen.
5. Neben den amtlich beschafften Wahlzetteln sind auch von privater Seite herausgegebene Wahlzettel gültig. Diese müssen der Papierqualität Rebello Recycling Nr. 206081, Fischer Papier, 120 g/m², Farbe ISO-weisse 90, matt, Format A6 quer, entsprechen.
6. Wählbar sind alle Personen, die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind.
7. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erreicht (relatives Mehr).
8. Stimmberechtigt für diese Neuwahlen sind stimmfähige Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 23. Juni 2020 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.
9. Die amtlichen Wahlunterlagen werden durch die Gemeindekanzlei so verteilt, dass sie spätestens 10 Tage vor dem Wahltag im Besitz der Stimmberechtigten sind. Die briefliche Stimmabgabe ist vom Erhalt der Wahlunterlagen an bis zum Wahlsonntag um 11.00 Uhr möglich. Wer brieflich wählen will, hat den beigelegten Wahlzettel ausgefüllt in das amtliche Stimm- und Wahlkuvert (grün) zu legen. Anschliessend ist der Stimmrechtsausweis zu unterschreiben und zusammen mit dem verschlossenen amtlichen Stimm- und Wahlkuvert (grün) in das Zustell- und Antwortkuvert zu legen. Falls die briefliche Stimmabgabe mit der Post befördert werden soll, ist das Kuvert rechtzeitig und unfrankiert aufzugeben. Die briefliche Stimmabgabe kann auch bei der Gemeindekanzlei erfolgen.